

**Klarstellungssatzung**  
**gemäß § 34 Absatz 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich**  
**der Grundstücke südlich des Südrings**  
**vom 18.10.2017**

Aufgrund der §§ 34 Absatz 4 Nr. 1 und 10 Absatz 3 BauGB in der Fassung der  
Bekanntmachung vom 23.September 2004 (BGBl. I. S. 2414), in der zuletzt geänderten  
Fassung

§ 1

Zweck der Satzung

Die Satzung verfolgt den Zweck, die Abgrenzung des Innen- und Außenbereichs klar zu stellen.

§ 2

Geltungsbereich

Gemäß § 34 Absatz 4 Nr. 1 BauGB wird klargestellt, dass die Ortsgrenze entlang der südlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke 824/9 bis 824/13 in der Gemarkung Bobenheim verläuft. Die Grundstücke, die sich im beiliegenden Übersichtsplan im Maßstab 1:1500 nördlich der roten Linie befinden, liegen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage. Der beiliegende Lageplan ist wesentlicher Bestandteil des Beschlusses und der Satzung.

§ 3

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 34 Absatz 6 i. V. m. § 10 Absatz 3 BauGB).

Bobenheim-Roxheim, 03.11.2017

gez.

Michael Müller

Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

Der Inhalt der Satzung stimmt mit den Festsetzungen durch Zeichnung und Text sowie den hierzu ergangenen Beschluss des Gemeinderats überein.

Die für die Rechtswirksamkeit erforderlichen Verfahrensvorschriften wurden eingehalten.

Bobenheim-Roxheim, 03.11.2017

gez.

Michael Müller

Bürgermeister

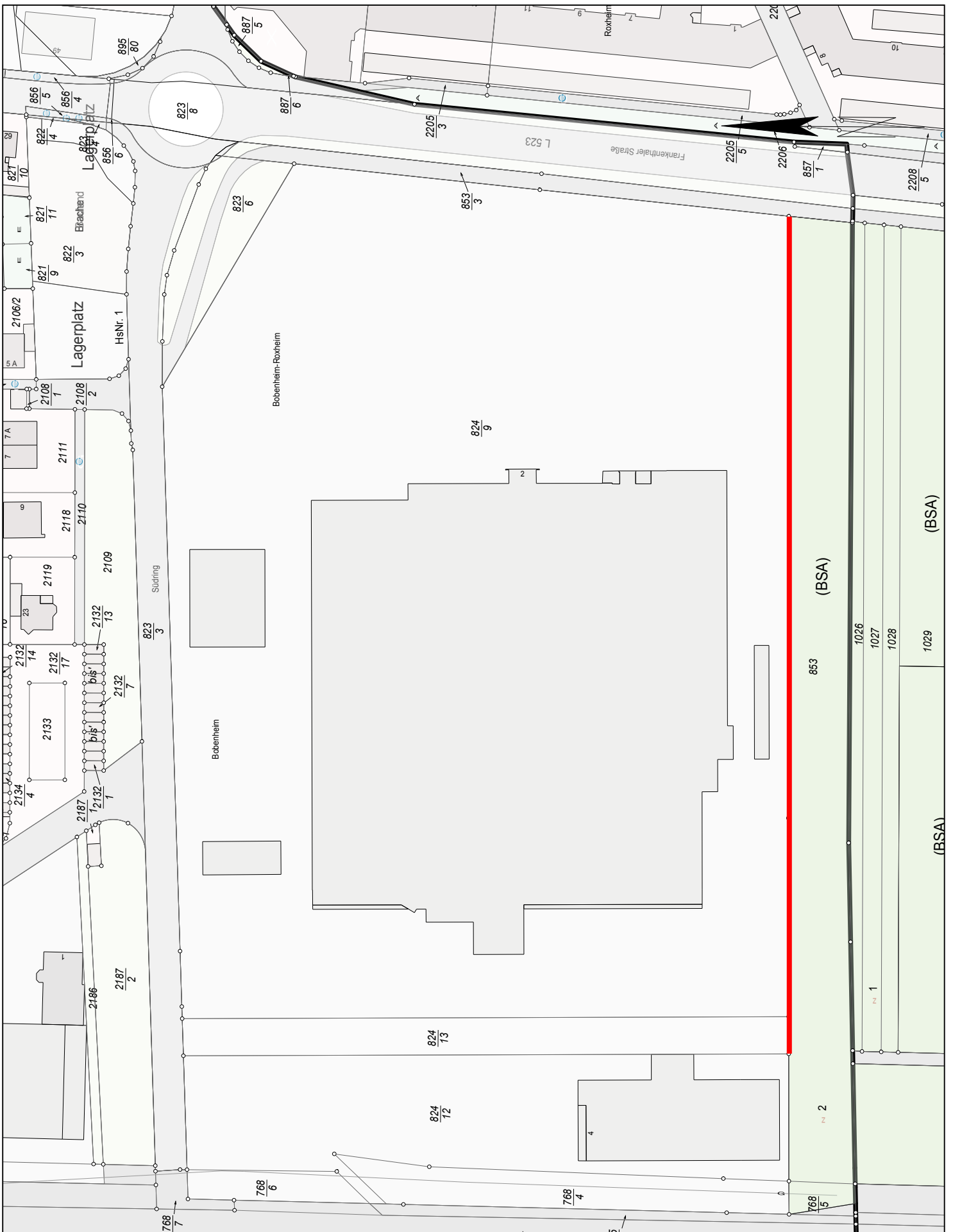
Mit der Veröffentlichung der Satzung im Amtsblatt der Gemeinde Bobenheim-Roxheim am 10.11.2017 tritt die Satzung in Kraft.

Hinweis:

*Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn*

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder*
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.*

*Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.*



Wegen ständiger Ergänzung der Pläne sind bei einer Verzögerung des Baubeginns die Pläne erneut einzusehen! Lage und Tiefe der Leitungen und Kabel können sich durch Bodenabtragungen, -aufschüttungen und -bewegungen oder durch andere Maßnahmen Dritter nach der Verlegung und Einmessung verändert haben. Deshalb hat das Bauunternehmen die Pflicht sich über die tatsächliche Lage und Tiefe der angegebenen Versorgungsanlagen durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Suchschlitze o. ä.) selbst Gewissheit zu verschaffen. Vom "Merkblatt für Bauarbeiten und Leitungsschutzanweisungen" wird Kenntnis genommen.

GeoBasis-DE/LVermGeoRP2011-01-27 Luftbilddarstellung auf Grundlage von Orthophotos, vervielfältigt mit Erlaubnis des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz vom 10.07.2002; AZ.: 26 722-1.51



Gemeindeverwaltung Bobenheim-Roxheim  
**ALKIS\_BORO**  
 Rathausplatz 1,67240 Bobenheim-Roxheim

Maßstab 1: 1500  
 04.07.2017  
 Hr.Schreider